

Preisblatt für die Ersatzversorgung Erdgas

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung
gültig ab 17.12.2021

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38 Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

Die nachfolgend genannten Preise für die Ersatzversorgung gelten für Kunden mit registrierender Leistungsmessung, die keinen gültigen Erdgasliefervertrag mit einem Händler haben. Die Preise sind veränderlich und gelten jeweils in der unter www.stadtwerke-gotha.de veröffentlichten Höhe.

Ersatzversorgung Erdgas Für Nicht-Haushaltskunden in Nieder- und Mitteldruck mit Leistungsmessung	Nettopreis
Arbeitspreis	20,00 ct/kWh

Der genannte Preis ist ein Nettopreis für die Energielieferung. Zusätzlich werden die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte; die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb des Netzbetreibers, die Konzessionsabgabe, die Bilanzierungsumlage, die CO₂-Abgabe sowie die gesetzliche Energiesteuer auf Erdgas in Rechnung gestellt. Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

Grundlage für die Belieferung mit Erdgas sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung und die Ergänzenden Bedingungen.